

Verkündungsblatt

---

1/2003

Ausgabedatum:  
04.02.2003

---

**Inhaltsübersicht**

**A. Bekanntmachungen nach dem NHG**

Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik	Seite 2
Vierte Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik	Seite 3
Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik	Seite 4
Vierte Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik	Seite 4
Zweite Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	Seite 5
Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	Seite 6
Erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 7
Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 7
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 13
Erste Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 15
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie (gemeinsamer Studiengang der Fachbereiche Gartenbau und Biologie)	Seite 21
Haushaltsplan der Studentenschaft der Universität Hannover Haushaltsjahr 2001 (01.04.2001 bis 31.03.2002) - 2. Haushaltsentwurf	Seite 23
Haushaltsplan der Studentenschaft der Universität Hannover Haushaltsjahr 2002 (01.04.2002 bis 31.03.2003) - 1. Haushaltsentwurf	Seite 28

**B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

**C. Hochschulinformationen**

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 14.01.2003 gemäß §37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Sechste Änderung  
der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik  
an der Universität Hannover,  
Fachbereich Elektrotechnik und  
Informationstechnik**

**Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, zuletzt geändert am 05.10.2001 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 14/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter "auch bei Vorliegen triftiger Gründe" gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt: "Im Zusammenhang mit einem Auslandsstudienaufenthalt kann der Prüfungsausschuss vor Beginn des Aufenthaltes eine Verschiebung um maximal 1 Semester genehmigen."

2. § 6 Abs. 7 wird gestrichen.

3. In Anlage 2 wird unter "Formale Methoden der Informationstechnik" die Angabe "K 1,5" ersetzt durch "K2".

4. In Anlage 7 wird unter dem Studienschwerpunkt Mechatronik das Fach "Roboterdynamik" ersetzt durch "Robotik".

5. In Anlage 7 wird unter der Studienrichtung Mikroelektronik im Fächerkatalog beim Fach "Datenstrukturen und Algorithmen" die Fußnote "\*\*)" ~~gestrichen~~, beim Fach "Formale Methoden der Informationstechnik" die Fußnote "\*\*)" hinzugefügt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat die nachfolgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung der Studienordnung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Vierte Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Elektrotechnik  
an der Universität Hannover,  
Fachbereich Elektrotechnik und  
Informationstechnik**

**Abschnitt I**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, zuletzt geändert am 05.10.2001 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 14/2001, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3.1 wird unter dem Studienschwerpunkt Mess- und Regelungstechnik das Fach "Messtechnik III" in der 2. Auflistung gestrichen.
2. In Anlage 3.3 werden unter dem Fach "CAD-Systeme der Mikroelektronik" in der Tabelle im 5. Sem. 2V 1Ü aufgeführt, unter "6. Sem." gestrichen.
3. In Anlage 3.3 wird unter der Überschrift "Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Mikroelektronik Studienschwerpunkt: Schaltungs- und Systementwurf" unter dem Fächerkatalog beim Fach "Datenstrukturen und Algorithmen" die Fußnote "\*)" gestrichen und das Fach "Formale Methoden der Informationstechnik" mit der Fußnote "\*)" versehen. Das Fach "Algorithmen und Datenstrukturen" wird gestrichen.

4. In Anlage 3.4 unter "Leistungsnachweise" muss es heißen "Leistungsnachweise aus dem Fächerkatalog nach Anlage 5".

5. In Anlage 4 wird das Fach "Computergraphik und geometrische Modellierungen" ersetzt durch "Computergraphik und geometrisches Modellieren" und in der Spalte "Zuordnung zu Studienrichtung" wird ein "F" eingefügt. Die Fächer "Geometrische Modellierung", "Graphische Datenverarbeitung", "Fernwirktechnik" und "Elektronikschaltungen der Energietechnik" werden komplett gestrichen. Bei dem Fach "Nachrichtenverkehrstheorie" wird der Zusatz " I" gestrichen. Das Fach "Performanceanalyse von Kommunikationssystemen E Prinzipien der Warteschlangensysteme, Systeme mit allgemeinen Ankunfts- und Bedienprozessen, Systeme mit Leerzeiten und Prioritäten, Modellierung und Berechnung von Netzwerken 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Rechnernetze und verteilte Systeme F 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Systementwurf und Simulationen von Quantencomputern D 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Theorie nichtlinearer elektronischer Netzwerke D 3 SWS" wird eingefügt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 14.01.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, zuletzt geändert am 05.10.2001 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 14/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter "auch bei Vorliegen triftiger Gründe" gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt: "Im Zusammenhang mit einem Auslandsstudienaufenthalt kann der Prüfungsausschuss vor Beginn

des Aufenthaltes eine Verschiebung um maximal 1 Semester genehmigen."

2. § 6 Abs. 7 wird gestrichen.

3. In Anlage 2 wird unter "Formale Methoden der Informationstechnik" die Angabe "K 1,5" ersetzt durch "K2"

4. In Anlage 7 wird unter der Studienrichtung Technische Informatik im Fächerkatalog das Fach "Algorithmen und Datenstrukturen" ersetzt durch "Formale Methoden der Informationstechnik\*"), das Fach "Geometrische Modellierung" wird ersetzt durch "Geometrisches Modellieren"

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat die nachfolgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung der Studienordnung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Vierte Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Abschnitt I**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, zuletzt geändert am 05.10.2001 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 14/2001, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 unter der Überschrift "Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Technische Informatik" wird im Fächerkatalog das Fach "Datenstrukturen und Algorithmen" gestrichen. Das Fach "Formale Methoden der Informationstechnik" erhält die Fußnote "\*). Das Fach "Geometrische Modellierungen" wird ersetzt durch " Geometrisches Modellieren".

2. In Anlage 3 wird das Fach "Computergraphik und geometrische Modellierung" gestrichen. Das

Fach "Geometrische Modellierungen" wird ersetzt durch "Geometrisches Modellieren". Beim Fach "Graphische Datenverarbeitung" wird die Angabe "3 SWS" angefügt. Die Fächer "Fernwirktechnik" und "Elektronikschaltungen der Energietechnik" werden komplett gestrichen. Bei dem Fach "Nachrichtenverkehrstheorie" wird der Zusatz " I" gestrichen. Das Fach "Performanceanalyse von Kommunikationssystemen E Prinzipien der Warteschlangensysteme, Systeme mit allgemeinen Ankunfts- und Bedienprozessen, Systeme mit Leerzeiten und Prioritäten, Modellierung und Berechnung von Netzwerken 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Rechnernetze und verteilte Systeme F 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Systementwurf und Simulationsmethoden von Quanten-Computern D 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Theorie nichtlinearer elektronischer Netzwerke D 3 SWS" wird eingefügt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 14.01.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Zweite Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung  
der gemeinsamen Prüfungsordnung  
für den Bachelor- und Master-Studiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Universität Hannover,  
Fachbereich Elektrotechnik und  
Informationstechnik**

**Abschnitt I**

Die gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, zuletzt geändert am 26.09.2001 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 13/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 werden in Satz 5 die Wörter "auch bei Vorliegen triftiger Gründe" gestrichen. Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt: "Im Zusammenhang mit einem Auslandsstudienaufenthalt kann der Prüfungsausschuss vor Beginn des Aufenthaltes eine Verschiebung um maximal 1 Semester genehmigen."
2. In Anlage 1 wird unter dem Fach "Formale Methoden der Informationstechnik" die Angabe "K1,5" ersetzt durch "K2".
3. In Anlage 6 wird unter dem Studienschwerpunkt Mechatronik das Fach "Roboterdynamik" ersetzt durch "Robotik".

4. In Anlage 6 wird unter dem Studienschwerpunkt Mess- und Regelungstechnik das Fach "Messtechnik III" in der 2. Auflistung gestrichen.

5. In Anlage 6 wird unter der Studienrichtung Mikroelektronik jeweils im Fächerkatalog für das Bachelor-Studium und das Masterstudium das Fach "Algorithmen und Datenstrukturen" ersetzt durch "Datenstrukturen und Algorithmen".

6. In Anlage 6 wird unter der Studienrichtung Technische Informatik im Fächerkatalog für das Masterstudium das Fach "Algorithmen und Datenstrukturen" ersetzt durch "Datenstrukturen und Algorithmen".

7. In Anlage 6 wird unter der Studienrichtung Technische Informatik im Fächerkatalog für das Master-Studium das Fach "Geometrische Modellierung" ersetzt durch "Geometrisches Modellieren", das Fach "Entwicklung integrierter analoger Schaltungen" wird ersetzt durch "Entwurf integrierter analoger Schaltungen", das Fach "Entwicklung integrierter digitaler Schaltungen" wird ersetzt durch "Entwurf integrierter digitaler Schaltungen".

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat die nachfolgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung der Studienordnung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Abschnitt I**

Die Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Hannover, Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, zuletzt geändert am 26.09.2001 durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 13/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs.2 Satz 1 wird die Zahl "92" ersetzt durch "90" und die Zahl "12" durch "10".
2. In § 13 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: "Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den Fächerkombinationen der Studienrichtungen im Rahmen der Prüfungsordnung aufgrund eines begründeten Antrages genehmigen."
3. In Anlage 1 wird unter "Wahlbereich des Bachelor-Grundstudiums" bei dem Fach "Formale Methoden der Informationstechnik" hinter der Zahl 3 die Fußnote "3" gestrichen. In der Spalten- spalte wird die Zahl "24" durch "22" ersetzt und die Zahl "92" durch "90". In der Erläuterung wird die Nr. 3. "Die Vorlesung wird zur Zeit im 3. Semester angeboten." Gestrichen.
4. In Anlage 3.1 wird das Fach "Messtechnik III" in der 2. Auflistung gestrichen.
5. In Anlage 3.2 wird im Master-Fächerkatalog unter dem Studienschwerpunkt: Elektrische Energieversorgung das Fach "Grundlagen der elektrischen Energieversorgung" die Fußnote "\*" gestrichen. Unter dem Studienschwerpunkt Elektrische Energiewandlung wird das Fach "Grundlagen der elektrischen Energieversorgung" die Fußnote "\*" gestrichen.
6. In Anlage 3.3 werden im Bachelor-Fächerkatalog die Fächer "Datenstrukturen und Algorithmen" die Fußnote "\*" gestrichen und "Formale Methoden der Informationstechnik" mit der Fußnote "\*" versehen. Im Master-Fächerkatalog werden die Fächer "Datenstrukturen und Algorithmen" und "Digitalschaltungen der Elektronik" die Fußnoten "\*" gestrichen.
7. In Anlage 3.4 wird im Master-Fächerkatalog Studienschwerpunkt: Kommunikationssysteme beim Fach "Datenstrukturen und Algorithmen" die Fußnote "\*" gestrichen. Unter dem Studienschwerpunkt:

Nachrichtenverarbeitung werden bei den Fächern "Datenstrukturen und Algorithmen" und "Digitalschaltungen der Elektronik" die Fußnoten "\*" gestrichen.

8. In Anlage 3.5 wird in der Tabelle bei dem Fach "Entwurf diskreter Steuerungen" im Masterstudium im 1. Sem. Die Angabe "2V 1Ü" aufgeführt, im 2. Sem. gestrichen. Im Master-Fächerkatalog wird bei dem Fach "Datenstrukturen und Algorithmen" die Fußnote "\*" angefügt. Das Fach "Geometrische Modellierungen" wird ersetzt durch " Geometrisches Modellieren". Bei dem Fach "Digitalschaltungen der Elektronik" wird die Fußnote "\*" gestrichen. Das Fach "Entwicklung integrierter analoger Schaltungen" wird durch das Fach "Entwurf integrierter analoger Schaltungen" ersetzt. Das Fach "Entwicklung integrierter digitaler Schaltungen" wird durch das Fach "Entwurf integrierter digitaler Schaltungen" ersetzt.

9. In Anlage 4 wird das Fach "Computergraphik und geometrische Modellierungen" umbenannt in "Computergraphik und geometrisches Modellieren" und mit dem Zusatz "(nicht wählbar in der Studienrichtung Technische Informatik)" versehen. In der Spalte "Zuordnung zu Studienrichtungen" wird der Zusatz "F" eingefügt. Das Fach "Geometrische Modellierungen" wird ersetzt durch " Geometrisches Modellieren" und mit dem Zusatz "(nur wählbar in der Studienrichtung Technische Informatik)" versehen. Das Fach "Graphische Datenverarbeitung" wird mit dem Zusatz "(nur wählbar in der Studienrichtung Technische Informatik)" versehen und erhält in der Spalte SWS die Angabe "3". Die Fächer "Fernwird- technik" und "Elektronikschaltungen der Energie- technik" werden komplett gestrichen. Bei dem Fach "Nachrichtenverkehrstheorie" wird der Zusatz "I" gestrichen. Das Fach "Performanceanalyse von Kommunikationssystemen E Prinzipien der Warteschlangensysteme, Systeme mit allgemeinen Ankunfts- und Bedienprozessen, Systeme mit Leerzeiten und Prioritäten, Modellierung und Berechnung von Netzwerken 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Rechnernetze und verteilte Systeme F 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Systementwurf und Simulationsmethoden von Quanten-Computern D 3 SWS" wird eingefügt. Das Fach "Theorie nichtlinearer elektronischer Netzwerke D 3SWS" wird eingefügt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.01.2003 - 21.3-745 03-94 - gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Gartenbauwissenschaften" genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften an der Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau**

**Abschnitt I**

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften des Fachbereichs Gartenbau der Universität Hannover, veröffentlicht am

22.10.2002 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 08/2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl "30" durch die Zahl "60" ersetzt.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 14.01.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science**

**Abschnitt I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science, veröffentlicht am 22.10.2002 im Verkündungsblatt (08/2002) der Universität Hannover wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „Vorpraktikum“ durch „Grundpraktikum“ ersetzt und in Abs. 5 der zweite Satz „Module sind einsemestrige Lehrveranstaltungen, die mit einer Fachprüfung abschließen“ um den Zusatz „Module sind in der Regel einsemestrige Lehrveranstaltungen, ...“ergänzt. Als neuer Satz 2 wird eingefügt :„Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission.“ In Abs.5 im fünften Satz wird die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der 13 Module des Masterstudiums von 52-62 SWS auf 52-60 SWS korrigiert und im siebten Satz „(Vor- und Jobpraktikum)“ durch „(Grund- und Jobpraktikum)“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 der Begriff „Vor- und Jobpraktikum“ durch Grund- und Jobpraktikum“ geändert.

3. Die Überschrift des § 10 „Regelung für behinderte Studierende“ wird durch „Regelung für behinderte Studierende und besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt

sowie der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und um den Abs. 2:

"2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen."

ergänzt.

4. In § 15 wird der Abs. 1 um die beiden folgenden Sätze ergänzt:

Eine Ergänzung („diploma supplement“) zeigt den Umfang des Studiums und der Prüfungen.

Alle Zeugnisse und Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (A n l a g e 1 und 2).

Als Abs. 4 wird folgende Ergänzung aufgenommen:

"(4) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringenieurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden."

5. In § 21 Abs. 3 wird der Begriff „(Vor- und Jobpraktikum)“ durch „(Grund- und Jobpraktikum)“ ersetzt.

6. Anlage 1: „Urkunden“ wird um die beiden englischen Versionen der Bachelor- und Masterurkunde ergänzt:

Universität Hannover (University of Hannover)  
Fachbereich Gartenbau (Department of Horticulture)

### **Bachelor Certificate**

The University of Hannover, Department of Horticulture, awards with this Certificate

Mrs./Mr. <sup>1</sup> .....,

born ..... in .....,

the statement of academic record

### **Bachelor of Science (B.Sc.)**

**The above named student has successfully passed the examination in the “Bachelor of Science in Horticulture” Programme**

**Date issued: .....<sup>1</sup>**

(Official Stamp/Seal)

Hanover, .....

Dean

Chairperson Examination Committee

<sup>1</sup> Appoint the correct version.



Universität Hannover (University of Hannover)  
Fachbereich Gartenbau (Department of Horticulture)

### Master Certificate

The University of Hannover, Department of Horticulture, awards with this Certificate

Mrs./Mr. <sup>1</sup> .....,  
born ..... in .....,  
the statement of academic record

### Master of Science (M.Sc.)

**The above named student has successfully passed the examination in the "Master of Science in Horticulture" Programme**

Date issued: .....<sup>1</sup>

(Official Stamp/Seal)

Hanover, .....

Dean

Chairperson Examination Committee

<sup>1</sup> Appoint the correct version.



Subject examination (Modul):	Credit points	grade <sup>3</sup>
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

(Official Stamp/Seal) Hanover, .....

.....  
Chairperson Examination Committee

.....  
Dean

---

<sup>1</sup> Appoint the correct version.

<sup>2</sup> Final grade (ECTS grade): with honours (A), excellent (B), good (C), fair (D), satisfactory (E).

<sup>3</sup> Individual grade: very good, good, fair, satisfactory.



Der Fachbereichsrat Gartenbau hat die nachfolgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung der Studienordnung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Gartenbauwissenschaften an der Universität Hannover, auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

### **§ 2 Studienziel**

Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu legen. Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung produktionstechnischer, biologischer, ökologischer sowie wirtschaftlicher und sozialer Probleme des Gartenbaus beizutragen. Durch eine fundierte fachliche Ausbildung auf der Basis naturwissenschaftlicher, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher sowie produktionstechnischer Erkenntnisse verfügen die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse im Bereich Gartenbauwissenschaften. Besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen, wie Projektarbeiten, die Integration von EDV und Bioinformatik in den Studiengang und die Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten, bereiten die Studierenden darüber hinaus auf ein breites berufliches Anforderungsprofil vor. Sie haben eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der gartenbaulichen Produktion.

Das Bachelorstudium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden. Ein obligatorisches Jobpraktikum soll früh die praktische Umsetzung der Ausbildungsinhalte ermöglichen und wird für den Abschluss vorausgesetzt (s. § 4).

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt. Die Bachelorausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Spezialisierung im Rahmen von Masterstudiengängen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

### **§ 4 Praktikum**

Bestandteil des Bachelorstudiums ist der Nachweis eines achtwöchigen Grundpraktikums, welches in maximal zwei Abschnitte von vier Wochen Dauer unterteilt werden kann, und eines achtwöchigen Jobpraktikums.

Die Praktikumsplätze für das Jobpraktikum werden in der Regel durch den Fachbereich Gartenbau organisiert.

Von Studierenden, welche den Master of Science anstreben, wird für den Eintritt in ein Referendariat zum höheren Landwirtschaftsdienst von den Bundesländern in der Regel ein einjähriges Praktikum auf anerkannten Ausbildungsbetrieben mit anschließender Praktikantenprüfung gefordert. Es wird deshalb dringend empfohlen, ein einjähriges Praktikum abzuleisten. Weitere Hinweise finden sich in der Praktikumsordnung.

### **§ 5 Studienbeginn und Studiendauer**

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Das Studium gliedert sich in ein Grund- (4 Semester) und ein Vertiefungsstudium (2 Semester). Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Der Lehrumfang umfasst 29 Module (siehe dazu § 7 Lehrveranstaltungsformen).

Als Studienabschluss wird eine Bachelorarbeit (im Umfang von 9 CP) angefertigt.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der vom Fachbereich beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

### **§ 6 Studienberatung**

Für das Studium Gartenbauwissenschaften wird den Studierenden eine Studienberatung durch den Fachbereich Gartenbau angeboten.

Die Zentrale Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

### **§ 7 Lehrveranstaltungsformen**

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften vermitteln.

Ein Modul entspricht in der Regel einer Lehrleistung von 5 SWS (Semesterwochenstunden)

(4-7 SWS) und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Kreditpunkte nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit.

### § 8 Kreditpunkte

Für bestandene Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (Credit points, CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Kreditpunkte bezeichnen den typischen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen einer Prüfungsleistung nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Kreditpunkten) und entspricht somit 30 Kreditpunkten.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokolle und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Kreditpunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Note (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebotes in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche in der Vorlesungszeit.

### § 9 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs Gartenbau bekannt gegeben. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und den Weg zu einer Lösung finden kann. Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden

oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Weitere Prüfungsleistungen können durch den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Absatz 4 (3-7) der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erbracht werden.

### § 10 Aufbau des Studiums

Das Bachelorstudium besteht aus Pflicht- und Wahlveranstaltungen.

Die Pflicht- und Wahlveranstaltungen (Module) des Bachelorstudiums sind im Modulkatalog aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen durch die Studienkommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Studiengang Gartenbauwissenschaften baut im Bachelorstudium auf einem Pflichtanteil auf, der sich für Studierende aus den Lehrveranstaltungen der Module Grundlagen der Allgemeine Biologie, Botanik und Zoologie, Grundlagen und Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion, Grundkurs Volkswirtschaftslehre, Physik, Chemie, rechnergestützte Berichterstellung / Informationsretrieval, Biomathematik, Vertiefung Pflanzenbau: Gemüse, Obst, Zierpflanzen und Baumschule, Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung, Phytomedizin, Grundlagen der Messung und Regelung von Wachstumsfaktoren, Pflanzenphysiologie, Pflanzenernährung, Bodenkunde, Biostatistik und Ökonometrie sowie Ökonomie für Biosysteme, zusammensetzt.

Den Studierenden wird empfohlen, am Ende des zweiten Studienjahres zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit für das dritte Studienjahr einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem angebotenen Wahlkanon zu erstellen.

Hinzu kommen das Grund- und Jobpraktikum sowie die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 270 Stunden, entsprechend 9 Kreditpunkte. Als Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, steht den Studierenden ein Studienjahr, in der Regel das dritte Studienjahr (5. und 6. Semester), zur Verfügung.

### § 11 Übergangsregelungen

Ein institutioneller Übergang vom Diplomstudiengang Gartenbau in den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften ist nicht vorgesehen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 14.01.2003 gemäß §37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Erste Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung  
der Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie  
an der Universität Hannover,  
Fachbereich Gartenbau und Biologie  
mit den Abschlüssen  
Bachelor of Science und Master of Science**

I Allgemeine Vorschriften

Die gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie an der Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau und Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science, veröffentlicht am 22.10.2002 im Verkündungsblatt (08/2002) der Universität Hannover wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird in Abs. 4 der zweite Satz „Module sind einsemestrige Lehrveranstaltungen“ um den Zusatz „Module sind in der Regel einsemestrige Lehrveranstaltungen“ ergänzt. Als neuer Satz 3 wird eingefügt: "Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission."

2. Die Überschrift des § 10 „Regelung für behinderte Studierende“ wird durch „Regelung für behinderte Studierende und besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt sowie der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und um den Abs. 2:

"2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen." ergänzt.

3. In § 15 wird der Abs. 1 um die beiden folgenden Sätze ergänzt:

Eine Ergänzung („diploma supplement“) zeigt den Umfang des Studiums und der Prüfungen. Alle Zeugnisse und Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst (A n l a g e 1 und 2).

4. Anlage 1: „Urkunden“ wird um die beiden englischen Versionen der Bachelor- und Masterurkunde ergänzt:

Universität Hannover (University of Hanover)  
Fachbereiche Gartenbau und Fachbereich Biologie  
(Department of Horticulture and Department of Biology)

### **Bachelor Certificate**

The University of Hanover, Department of Horticulture and the Department of Biology, award with this Certificate

Mrs./Mr. <sup>1</sup> .....,  
born ..... in .....,  
the statement of academic record

### **Bachelor of Science (B.Sc.)**

**The above named student has successfully passed the examination in the “Bachelor of Science in Plant Biotechnology” Programme**

**Date issued: \_\_\_\_\_<sup>1</sup>**

(Official Stamp/Seal)

Hanover, .....

Chairman Examination Committee

<sup>1</sup> Appoint the correct version.



Universität Hannover (University of Hanover)  
Fachbereiche Gartenbau und Fachbereich Biologie  
(Department of Horticulture and Department of Biology)

**Master Certificate**

The University of Hanover, Department of Horticulture and the Department of Biology, award with this Certificate

Mrs./Mr. <sup>1</sup> .....,  
born ..... in .....,  
the statement of academic record

**Master of Science (M.Sc.)**

**The above named student has successfully passed the examination in the "Master of Science in Plant Biotechnology" Programme**

**Date issued: \_\_\_\_\_<sup>1</sup>**

(Official Stamp/Seal)

Hanover, .....

Chairman Examination Committee

<sup>1</sup> Appoint the correct version.



Subject examination (Modul):	Credit points	grade <sup>3</sup>
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

(Official Stamp/Seal) Hanover, .....

.....  
Chairman Examination Committee

---

<sup>1</sup> Appoint the correct version.  
<sup>2</sup> Final grade (ECTS grade): with honours (A), excellent (B), good (C), fair (D), satisfactory (E).  
<sup>3</sup> Individual grade: very good, good, fair, satisfactory.

Universität Hannover (University of Hanover)  
 Fachbereich Gartenbau und Fachbereich Biologie  
 (Department of Horticulture and Department of Biology)

**STATEMENT OF ACADEMIC RECORD  
 (Master-Examination)**

Mrs./Mr. <sup>1</sup> .....

born on ....., in.....,

has passed the Master-Examination in the Master Programme „Pflanzenbiotechnologie“ with the overall grade<sup>2</sup> of .....(ECTS grade .....) on .....

Subject of Master thesis: .....

Credit points ..... grade .....<sup>3</sup>

Subject examination (Modul):	Credit points	grade <sup>3</sup>
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

(Official Stamp/Seal) Hanover, .....

.....

**Chairman Examination Committee**

<sup>1</sup> Appoint the correct version.

<sup>2</sup> Final grade (ECTS grade): with honours (A), excellent (B), good (C), fair (D), satisfactory (E).

<sup>3</sup> Individual grade: very good, good, fair, satisfactory.

Die Fachbereichsräte Gartenbau und Biologie haben die nachfolgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie  
(gemeinsamer Studiengang  
der Fachbereiche Gartenbau und Biologie  
der Universität Hannover)**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Pflanzenbiotechnologie, einem gemeinsamen Studiengang der Fachbereiche Gartenbau und Biologie der Universität Hannover, auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

**§ 2 Studienziel**

Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie - Bachelor of Science ist es, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme im Bereich der modernen Pflanzenproduktion beizutragen. Durch eine fundierte fachliche Ausbildung auf der Basis naturwissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse in der Pflanzenbiotechnologie verfügen die Studierenden über das dazu notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse in der nachhaltigen Produktionsweise. Besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen, wie Projektarbeiten, all-gemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer (Chemie, Biologie, Mathematik) und die Integration von EDV und Bioinformatik in den Studiengang, bereiten die Studierenden darüber hinaus auf das Berufsleben vor.

Das Bachelorstudium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und fachübergreifender Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden.

Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt. Die Bachelorausbildung bildet die Grundlage für eine spätere wissenschaftliche Spezialisierung im Rahmen von Masterstudiengängen.

**§ 3 Studienvoraussetzungen**

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

**§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Das Studium gliedert sich in Grundstudium (4 Semester) und Vertiefungsstudium (2 Semester). Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut. Der Lehrumfang umfasst 27 Module. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 18 CP.

Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der von den beiden Fachbereichen beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

**§ 5 Studienberatung**

Für das Studium Pflanzenbiotechnologie wird eine Studienberatung durch die Fachbereiche Gartenbau und Biologie angeboten.

Die Zentrale Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

**§ 6 Lehrveranstaltungsformen**

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie vermitteln.

Ein Modul entspricht in der Regel einer Lehrleistung von 5 SWS (Semesterwochenstunden) (4-7 SWS) und einem Arbeitsaufwand für Studierende von ca. 180 Stunden, entsprechend 6 Kreditpunkte nach ECTS.

Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Exkursion, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit.

### § 7 Kreditpunkte

Für bestandene Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (Credit-Punkte, CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben.

Kreditpunkte bezeichnen den typischen Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen einer Prüfungsleistung nötig ist.

Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 900 Stunden (5 Module / Semester, je Modul 180 Stunden Arbeitszeitaufwand bewertet mit 6 Kreditpunkten) und entspricht somit 30 Kreditpunkten.

Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Anwesenheitszeit der Studierenden zur Lehrveranstaltung auch die Zeit, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokolle und Referaten sowie für die Vorbereitung zur Prüfung benötigen, mit eingerechnet.

Kreditpunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewicht für die Bildung der Note (§ 12 der Prüfungsordnung) verwendet.

Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebotes in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche in der Vorlesungszeit.

### § 8 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung / Modul am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf den Homepages der Fachbereiche Gartenbau und Biologie bekannt gegeben. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und den Weg zu einer Lösung finden kann.

Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Weitere Prüfungsleistungen können durch den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Absatz 4 (3-7) der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erbracht werden.

### § 9 Aufbau des Studiums

Der Bachelorstudiengang Pflanzenbiotechnologie baut in den ersten beiden Studienjahren auf einem Pflichtanteil auf, der sich für Studierende aus den Lehrveranstaltungen der Module Grundlagen der Allgemeinen Biologie, Botanik und Zoologie, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Physik, Chemie, Pflanzenbiotechnologie, Biochemie, Biomathematik, rechnergestützte Berichterstellung / Informationsretrieval, Biostatistik und Ökonometrie, Grundlagen und Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion, Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Mineralstoffwechsel der Pflanzen, Phytomedizin und Molekulare Zellbiologie zusammensetzt.

Für die freie Modulwahl ab dem dritte Studienjahr wird den Studierenden empfohlen, vier Module aus dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Pflanzenbiotechnologie sowie ein weiteres Modul aus dem selben oder aus den Modulkatalogen des dritten Studienjahrs der Bachelorstudiengänge Gartenbauwissenschaften, Life Science oder Biologie zu nutzen. Zusätzlich besteht für alle Studierenden die Pflicht, ein Vertiefungspraktikum mit einem Studieraufwand von 360 Stunden, entsprechend 12 Kreditpunkten, vor Beginn der Bachelorarbeit zu absolvieren.

Den Studierenden wird weiterhin empfohlen, für das dritte Studienjahr zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit für das dritte Studienjahr einen individuellen Studien- und Prüfungsplan aus dem angebotenen Wahlkanon zu erstellen.

Die Lehrveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen durch die gemeinsame Studienkommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Hinzu kommt die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte experimentelle Abschlussarbeit. Der Arbeitsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 540 Stunden, entsprechend 18 Kreditpunkte. Als Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, haben die Studierenden in der Regel 8 Monate, innerhalb des dritten Studienjahres (5. und 6. Semester), zur Verfügung.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der am 15.01.2002 beschlossene Haushaltsplan der Studentenschaft für das Haushaltsjahr 2001 (01.04.2001 bis 31.03.2002) - 2. Haushaltsentwurf - wird hiermit nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hannover am 23.01.2003 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Haushaltsplan der StudentInnenschaft der Universität Hannover**  
**Haushaltsjahr 2001 01.04.2001 bis 31.03.2002**  
**2. Haushaltsentwurf**

Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ansatz Haush 2001	Nachträge Zugang/Abgang	2. Haushalts- ansatz 2001	Ist-Einnahme bis einschl. Monat 12/01
Einnahmen					
111.21	StudentInnenschafts- beiträge	3.661.484,00 DM	180.990,00 DM	3.842.474,00 DM	3.644.155,72 DM
113.01 F	Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb der Vermögensrechnung	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
119.03	LandesastenKonferenz	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
119.04	Kaffeeverkauf	5.000,00 DM	-2.500,00 DM	2.500,00 DM	560,41 DM
119.46	Ersatzleistungen (aus Versicherungen)	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
119.51 F	vermischte Einnahmen	5.000,00 DM		5.000,00 DM	3.484,63 DM
129.01	Einnahmen aus ISIC- Verkauf	6.000,00 DM	-2.000,00 DM	4.000,00 DM	2.400,00 DM
162.01	Zinsen	70.000,00 DM		70.000,00 DM	49.460,21 DM
182.01	Darlehensrückflüsse (aus Studierendendarl.)	16.000,00 DM		16.000,00 DM	10.775,00 DM
282.01	Sonstige Zuschüsse	10.000,00 DM	4.000,00 DM	14.000,00 DM	10.802,00 DM
351.01	Entnahme Ausgleichs- rücklage	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
352.01	Entnahme Betriebsmittel- rücklage	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
359.01	Entnahme Erneuerungs- rücklage	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
361.01	Überschuß aus dem Vor- jahr	2.993.930,00 DM		2.993.930,00 DM	2.993.928,13 DM
382.02	durchlaufender Posten	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>6.767.414,00 DM</b>	<b>180.490,00 DM</b>	<b>6.947.904,00 DM</b>	<b>6.715.566,10 DM</b>

Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ansatz Haushalt 2001	Nachträge	2. Haushaltsansatz 2001	Ist-Ausgabe bis Monat 12/01
Ausgaben					
Personal					
412.02	AWE AStA-ReferentInnen	105.600,00 DM	-4.400,00 DM	101.200,00 DM	70.400,00 DM
412.03	AWE Stud. SachbearbeiterInnen	215.000,00 DM	20.000,00 DM	235.000,00 DM	171.783,50 DM
427.01	Auftragsarbeiten	30.000,00 DM	5.000,00 DM	35.000,00 DM	27.139,78 DM
Sachteil					
511.01 F	Geschäftsbedarf	5.000,00 DM	1.000,00 DM	6.000,00 DM	4.062,98 DM
512.01 F	Bücher und Zeitschriften	10.000,00 DM	-2.500,00 DM	7.500,00 DM	4.960,54 DM
513.01 F	Post- und Fernmeldegebühren	38.000,00 DM	-15.000,00 DM	23.000,00 DM	13.308,95 DM
515.01 F	Unterhalt der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	3.524,00 DM	-1.000,00 DM	2.524,00 DM	713,21 DM
515.02 F	Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	8.000,00 DM	6.000,00 DM	14.000,00 DM	11.384,81 DM
525.01 F	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	12.000,00 DM	-6.977,00 DM	5.023,00 DM	3.157,00 DM
526.01 F	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	8.000,00 DM	-5.000,00 DM	3.000,00 DM	837,60 DM
527.01 F	Reisekostenvergütungen	10.000,00 DM	-1.500,00 DM	8.500,00 DM	6.546,92 DM
531.01 F	Veröffentlichungen	98.000,00 DM	-41.900,00 DM	56.100,00 DM	26.072,78 DM
537.03	SemesterCard & Fahrradwerkstätten	5.680.590,00 DM	262.966,00 DM	5.943.556,00 DM	4.403.039,39 DM
543.01	Versicherungen	3.000,00 DM		3.000,00 DM	377,50 DM
546.59 F	vermischte Verwaltungsausgaben	200.700,00 DM		200.700,00 DM	152.488,76 DM
684.01	Babygruppen/KiTa/KiLa	25.000,00 DM		25.000,00 DM	15.769,74 DM
685.01 F	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	140.000,00 DM		140.000,00 DM	138.352,65 DM
685.51	sonstige Zuschüsse	150.000,00 DM	-50.000,00 DM	100.000,00 DM	69.333,22 DM
812.15 F	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	5.000,00 DM	-2.000,00 DM	3.000,00 DM	963,55 DM
863.01	Darlehen der StudentInnenschaft	20.000,00 DM	5.000,00 DM	25.000,00 DM	16.500,00 DM
911.01	Ausgleichsrücklagen	0,00 DM		0,00 DM	0,00 DM
912.01	Betriebsmittlrücklagen	0,00 DM	15.000,00 DM	15.000,00 DM	0,00 DM
919.01	Zuführung an Erneuerungsrücklagen	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
961.01	Fehlbetrag aus dem Vorjahr	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
982.01	Durchlaufender Posten	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>6.767.414,00 DM</b>	<b>184.689,00 DM</b>	<b>6.952.103,00 DM</b>	<b>5.137.192,88 DM</b>



Aufgestellt vom AStA der Universität Hannover am 04.01.2002

gez.  
Imke Jungermann  
(Kassenwartin)

gez.  
Jens Gruner  
(Finanzreferat)

Geprüft und im Haushaltsausschuss beraten am 15.01.2002

gez.  
Philipp Ebeling  
(Vorsitz Haushaltsausschuss)

Angenommen gem. StuPa-Beschluss vom 15.01.2002

gez.  
Sebastian Beck  
(StuPa-Präsident)

Hochschulintern bekanntgemacht am

durch

**Erläuterungen zu den Haushaltstiteln  
des Haushaltsjahres 2001  
2. Haushaltsentwurf**

Titel-Nr.	Zweckbestimmung	Erläuterung	DM
111.21	StudentInnenschaftsbeiträge	1. StudentInnenschaftsbeitrag 2. SemesterCard und Fahrradwerkstätten zusammen	379.428,- 3.463.046,- 3.842.474,-
113.01	Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb der Vermögensrechnung	1. Geräte 2. Maschinen 3. Ausstattungsgegenstände 4. Akten, Drucksachen und dgl. Zusammen	0,- 0,- 0,- 0,- 0,-
282.01	Sonstige Zuschüsse	1. Mensafreitische 2. BAföG- und Sozialrechtseminare 3. Sonstiges zusammen	0,- 8.000,- 6.000,- 14.000,-
511.01	Geschäftsbedarf	1. Allgemeine Arbeitsunterlagen 2. Büro- und Kanzleibedarf 3. Bekanntmachungen 4. Sonstiger Geschäftsbedarf zusammen	3.000,- 1.000,- 0,- 2.000,- 6.000,-
512.01	Bücher und Zeitschriften	1. Fachbücher, Zeitschriften; Landkarten 2. Fortsetzungswerke, Loseblatt- und Entscheidungssammlungen 3. Gesetzes- u.a. Verkündungsblätter 4. Buchbinderkosten zusammen	5.500,- 700,- 1.300,- 7.500,-
513.01	Post- und Fernmeldegebühren	1. Postgebühren 2. Fernmelde- und Fernschreibgebühren 3. Miete und Wartung von Fernmeldeanlagen 4. Einmalige Gebühren für die Verlegung usw. von Fernmeldeanlagen 5. Hörfunk- und Fernsehgebühren 6. Raumsicherungs- und Notrufanlagen zusammen	10.500,- 10.500,- 2.000,- 0,- 0,- 0,- 23.000,-
515.02	Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	1. Dienstzimmerausstattung 2. Büromaschinen 3. Wirtschaftsgeräte 4. Werkstattausrüstung 5. Ausstattung von Amts- und Dienstwohnungen zusammen	7.000,- 7.000,- 0,- 0,- 0,- 14.000,-
525.01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	1. Ausbildungslehrgänge 2. Fortbildungsveranstaltungen 3. Fachtagungen u.ä. Veranstaltungen 4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte; Umschulung von Hilfskräften 5. Erstattung von Prüfungsgebühren 6. Sonstiger Aufwand zusammen	0,- 1.500,- 1.523,- 1.000,- 0,- 1.000,- 5.023,-
526.01	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	1. (Amts-)ärztliche und Röntgenschirmbilduntersuchungen 2. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten für Verwaltungszwecke 3. Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u.a. Parteikosten des Fiskus zusammen	0,- 0,- 3.000,- 3.000,-

527.01	Reisekostenvergütungen	1. Reisekosten allgemein 2. Wegstreckenentschädigungen für anerkannte private und für private Kraftfahrzeuge zusammen	8.500,- 0,- 8.500,-
531.01	Veröffentlichungen	1. Amtliche Druckwerke 2. Öffentlichkeitsarbeit 3. Technische und wissenschaftliche Druckwerke 4. Sonstige Veröffentlichungen zusammen	2.000,- 24.100,- 0,- 30.000,- 56.100,-
546.59	Vermischte Verwaltungsausgaben	1. AusländerInnenkommission 2. Fachschaften 3. Frauenkollektiv 4. Gemeinschaftsveranstaltungen 5. ISICs 6. Kaffeeeinkauf 7. Sonstiges zusammen	17.200,- 78.000,- 52.800,- 40.000,- 5.000,- 5.000,- 2.700,- 200.700,-
685.01	Mitgliedsbeiträge	1. Hochschulsport 2. fzs 3. Sonstige Verbände zusammen	94.000,- 49.400,- 6.000,- 149.400,-
685.51	Zuschüsse	1. Mensafreitische 2. Kulturveranstaltungen 3. Bundesweite Projekte zusammen	80.000,- 15.000,- 5.000,- 100.000,-

Der am 17.04.2002 beschlossene Haushaltsplan der Studentenschaft wird hiermit nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hannover am 23.01.2003 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Haushaltsplan der StudentInnenschaft der Universität Hannover**  
**Haushaltsjahr 2002 01.04.2002 bis 31.03.2003**  
**1. Haushaltsentwurf**

Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ansatz Haushalt 2001	Ist 31.03.02	Ansatz Haushalt 2002
Einnahmen				
111.21	StudentInnenschaftsbeiträge	1.964.625,76 €	1.849.156,07 €	1.909.150,00 €
119.01 F	Vermischte Einnahmen	2.556,46 €	3.782,18 €	3.500,00 €
119.07	Landesastenkonzferenz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
119.08	Kaffeeverkauf	1.278,23 €	749,62 €	1.000,00 €
119.09	Ersatzleistungen (aus Versicherungen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
129.01	Einnahmen aus ISIC-Verkauf	2.045,17 €	1.366,49 €	2.000,00 €
132.01 F	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
162.01	Zinsen	35.790,43 €	28.962,41 €	30.000,00 €
182.01	Darlehensrückflüsse (aus Studierendendarl.)	8.180,67 €	6.672,87 €	12.000,00 €
282.01	Sonstige Zuschüsse	7.158,09 €	5.522,97 €	7.000,00 €
351.01	Entnahme Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
352.01	Entnahme Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
359.01	Entnahme Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
361.01	Überschuss aus dem Vorjahr	1.530.772,10 €	1.530.771,16 €	1.505.257,00 €
382.02	durchlaufender Posten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>3.552.406,91 €</b>	<b>3.426.983,77 €</b>	<b>3.469.907,00 €</b>

Titel Nr.	Zweckbestimmung	Ansatz Haushalt 2001	Ist 31.03.2002	Ansatz Haushalt 2002
Ausgaben				
Personal				
412.02	AWE AStA-ReferentInnen	51.742,74 €	53.068,59 €	61.304,00 €
412.03	AWE Stud. SachbearbeiterInnen	120.153,59 €	116.963,40 €	113.000,00 €
427.01 F	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige, an Vertretungs- und Aushilfskräfte	17.895,22 €	15.433,51 €	17.500,00 €
Sachteil				
511.01 F	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	27.110,74 €	23.346,61 €	22.600,00 €
525.01 F	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	2.568,22 €	1.614,15 €	2.000,00 €
526.02 F	Gerichts- und ähnliche Kosten	1.533,88 €	446,24 €	800,00 €
527.01 F	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	4.345,98 €	3.809,81 €	4.200,00 €
527.07	SemesterCard & Fahrradwerkstätten	3.038.891,93 €	2.955.730,06 €	2.976.878,00 €
531.01	Veröffentlichungen	28.683,47 €	18.157,34 €	22.500,00 €
546.01 F	Vermischte Ausgaben	102.616,28 €	93.709,52 €	80.000,00 €
546.07	Versicherungen	1.533,88 €	1.472,22 €	1.500,00 €
684.01	Babygruppen/KiTa/KiLa	12.782,30 €	9.238,40 €	20.000,00 €
686.01	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften, sonstige Zuschüsse	122.710,05 €	121.938,05 €	134.625,00 €
812.07	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	1.533,88 €	512,60 €	1.000,00 €
863.01	Darlehen der StudentInnenschaft	12.782,30 €	11.543,27 €	12.000,00 €
911.01	Ausgleichsrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
912.01	Betriebsmittelrücklagen	7.669,38 €	0,00 €	0,00 €
919.01	Zuführung an Erneuerungsrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
961.01	Fehlbetrag aus dem Vorjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
982.01	Durchlaufender Posten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>3.554.553,84 €</b>	<b>3.426.983,77 €</b>	<b>3.469.907,00 €</b>

Aufgestellt vom AStA der Universität Hannover am 04. April 2002

gez.  
Dominik Thiele  
(Kassenwart)

gez.  
Marian Drews  
(Finanzreferat)

Geprüft und im Haushaltsausschuß beraten am 17. April 2002

gez.  
Philipp Ebeling  
(Vorsitz Haushaltsausschuss)

Angenommen gem. StuPa-Beschluss vom 17.04.2002

gez.  
Melanie Reimer  
(für das StuPa)

Hochschulintern bekanntgemacht am

durch

**Erläuterungen zu den Haushaltstiteln  
des Haushaltsjahres 2002**

Titel-Nr.	Zweckbestimmung	Erläuterung	€
111.21	StudentInnenschaftsbeiträge	5. StudentInnenschaftsbeitrag 6. SemesterCard und Fahrradwerkstätten zusammen	188.639,22 1.720.510,78 1.909.150,00
132.01	Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb des Nachweises über das Vermögen und die Schulden	3. Geräte 4. Maschinen 7. Ausstattungsgegenstände 8. Akten, Drucksachen und dgl. Zusammen	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00
282.01	Sonstige Zuschüsse	4. Mensafreitische 5. BAföG- und Sozialrechtseminare 6. Sonstiges zusammen	0,00 4.000,00 3.000,00 7.000,00
511.01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5. Allgemeine Arbeitsunterlagen 6. Büro- und Kanzleibedarf 7. Bekanntmachungen 8. Sonstiger Geschäftsbedarf 9. Fachbücher, Zeitschriften, Landkarten 10. Fortsetzungswerke, Loseblatt- und Entscheidungssammlungen 11. Gesetzes- u.a. Verkündungsblätter 12. Buchbinderkosten 13. Postgebühren 14. Fernmelde- und Fernschreibgebühren 15. Miete und Wartung von Fernmeldeanlagen 16. Einmalige Gebühren für die Verlegung usw. von Fernmeldeanlagen 17. Hörfunk- und Fernsehgebühren 18. Raumsicherungs- und Notrufanlagen 19. Dienstzimmerausstattung 20. Büromaschinen 21. Wirtschaftsgeräte 22. Werkstattausrüstung 23. Ausstattung von Amts- und Dienstwohnungen zusammen	1.500,00 500,00 0,00 1.000,00 3.000,00 350,00 650,00 0,00 4.500,00 4.500,00 1.000,00 0,00 0,00 0,00 3.000,00 2.000,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 22.600,00
525.01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	7. Ausbildungslehrgänge 8. Fortbildungsveranstaltungen 9. Fachtagungen u.ä. Veranstaltungen 10. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte; Umschulung von Hilfskräften 11. Erstattung von Prüfungsgebühren 12. Sonstiger Aufwand Zusammen	0,00 750,00 750,00 500,00 0,00 0,00 2.000,00

526.02	Gerichts- und ähnliche Kosten	4. Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u.a. Parteikosten des Fiskus	0,00
		5. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz von Beirats- u.a. Ausschussmitgliedern zusammen	0,00
			800,00
527.01	Reisekostenvergütungen	3. Reisekosten allgemein	4.200,00
		4. Wegstreckenentschädigungen für anerkannte private und für private Kraftfahrzeuge zusammen	0,00
			4.200,00
531.01	Veröffentlichungen	5. Amtliche Druckwerke	1.000,00
		6. Öffentlichkeitsarbeit	15.000,00
		7. Technische und wissenschaftliche Druckwerke	0,00
		8. Sonstige Veröffentlichungen	6.500,00
			zusammen 22.500,00
546.01	Vermischte Verwaltungsausgaben	8. AusländerInnenkommission	5.500,00
		9. Fachschaften	42.000,00
		10. Frauenkollektiv	18.700,00
		11. Gemeinschaftsveranstaltungen	8.000,00
		12. ISICs	3.200,00
		13. Kaffeeeinkauf	1.000,00
		14. Sonstiges	1.600,00
			zusammen 80.000,00
686.01	Mitgliedsbeiträge an Vereinen, Verbände und Gesellschaften, sonstige Zuschüsse	4. Hochschulsport	44.290,11
		5. fzs	26.250,00
		6. Sonstige Verbände	4.419,89
		7. Mensafreitische	49.665,00
		8. Kulturveranstaltungen	7.000,00
		9. Bundesweite Projekte	3.000,00
			zusammen 134.625,00